

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 344. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2008

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

In seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 hatte der Bewertungsausschuss eine rückwirkende Anpassung von Leistungen der Not(-fall)versorgung im EBM zum 1. Januar 2008 beschlossen.

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden klarstellende und ergänzende Regelungen zu dem benannten Beschluss der 341. Sitzung aufgenommen.

Zudem wird die Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01210, 01212, 01214, 01216 und 01218 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 angepasst. Diese Bewertungsanpassung berücksichtigt, dass die Bewertung der Notfalleleistungen im Abschnitt 1.2 im Jahr 2008 niedriger war und mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 8. Sitzung am 23. Oktober 2008 im Zusammenhang mit der Einführung des bundeseinheitlichen Orientierungswertes zum 1. Januar 2009 angehoben wurde.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.